



**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
- Veterinäramt und Verbraucherschutz -
zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone
betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie
der Schweinepest-Verordnung**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs.1 und Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Allgemeinverfügungen zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis vom 13.08.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone festgelegt:

Eine Sperrzone II. Diese ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als rote Fläche dargestellt und betrifft die folgenden Städte und Gemeinden:

- a. Laudenbach
- b. Hemsbach
- c. Weinheim
- d. Heddesheim
- e. Hirschberg
- f. Ilvesheim
- g. Ladenburg
- h. Schriesheim

- i. Wilhelmsfeld
- j. Heiligkreuzsteinach
- k. Dossenheim
- l. Edingen-Neckarhausen

II.

1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Abweichend vom Verbringungsverbot ist das Verbringen von innerhalb der Sperrzone II erlegten Wildschweinen von dem Erlegeort/Fundort in die üblicherweise genutzte Wildkammer zulässig, sofern sich diese in der Sperrzone II befindet. Außerdem ist das Verbringen in eine von den Behörden gesondert aufgestellte Wild-/Kühlkammer in der Sperrzone II zulässig.

Abweichend vom Verbringungsverbot kann das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, nach einer negativen virologischen Untersuchung auf ASP in folgenden Fällen unter Beachtung des Merkblatts „Verbringen von Wildschweinefleisch und -erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ durch das Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises genehmigt werden:

- a) für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperrzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Gebrauch in der Sperrzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch das Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises nicht erfolgt;

- b) zur Abgabe nur innerhalb der Sperrzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 (z. B. Metzgereien) innerhalb der Sperrzone II und ausschließlich zur direkten Abgabe an den Endverbraucher innerhalb der Sperrzone II;
- c) zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

1.1.3. In geschlossenen Waldgebieten sowie entlang und innerhalb von Weinanbau- und Rebflächen in der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet (Länge der Leine maximal 5 m). Die Anordnung gilt nicht für in Absprache mit dem Veterinäramt eingesetzte Kadaversuchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden sowie anerkannten Assistenzhunden.

1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).

1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch

- a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
- b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
- c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen

zu dulden.

1.1.6. Radfahren einschließlich Mountainbikefahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden. Angelfischerei und

Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei unschädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen muss dabei gewährleistet sein.

- 1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.
- 1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Verbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundebildung. Veranstaltungen am Tag, die durch forstliches Fachpersonal oder staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Pädagogen durchgeführt werden, insbesondere Bildungsmaßnahmen der öffentlichen Hand und waldpädagogische Veranstaltungen, werden vom Verbot von Veranstaltungen außerhalb bebauter Ortslagen ausgenommen.
- 1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet.
- 1.1.12. Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet, sofern die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dabei jederzeit gewährleistet ist. Allerdings sind die

Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt, die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusägen, etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber - zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang - durchgeführt werden.

Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet:

Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring- und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzabfuhr auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunction der Waldbesucher (Wegegebot für Erholungssuchende). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch Waldbesitzer oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden können.

Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, durch das zuständige Veterinäramt zugelassen werden.

- 1.1.13. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es verboten, außerhalb geschlossener Räume Feuerwerkskörper im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SprengG sowie pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 SprengG abzubrennen. Ebenso untersagt ist die Nutzung entsprechender Böllerschüsse o. ä. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden, wenn durch die geplante Feuerwerk-/Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere Ort, Art und Umfang der geplanten Feuerwerk-/Pyrotechniknutzung hervorgeht.
- 1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maislabirynthen untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt.

1.1.15. Das Starten von motorisierten Gleitschirmen, motorisierten Hängegleitern, Motorschirmen oder vergleichbaren motorisierten Luftsportgeräten im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II wird Campen in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

1.2. Die Jagd im Allgemeinen und auf Wildschweine im Besonderen betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot.

Ausgenommen von dem Jagdverbot sind von den zuständigen Behörden angeordnete Einzelfallmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II unter folgenden Maßgaben gestattet:

- a) Die Jagd ist so auszuüben, dass ein Versprengen der Wildschweine möglichst verhindert wird. Die Verwendung von Schalldämpfern wird empfohlen.
- b) Die Jagd auf alle Arten von Wild in der Sperrzone II ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als grundsätzlich erteilt. Die Genehmigung wird widerrufen, sobald das Veterinäramt und Verbraucherschutz Kenntnis über einen ASP-Verdachtsfall erhält. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Die Genehmigung lebt wieder auf, sobald das Veterinäramt über das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe über ein negatives ASP-Ergebnis informiert wurde. Auch hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert.
Die Genehmigung kann darüber hinaus in abgrenzbaren Gebieten widerrufen werden, wenn das Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Über den Widerruf wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Der Widerruf wird zurückgenommen, sobald das Seuchengeschehen eine Bejagung zulässt; dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein dynamisches Seuchengeschehen stabilisiert oder ein Seuchengeschehen durch entsprechende Zaunkompartimente abtrennbar ist. Auch hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert.

- c) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwild-Strecken täglich mit der punktgenauen Angabe des Erlegungsortes in das Wildtierportal einzutragen.
- d) Der Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern (Treibern) zur flächigen Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Unter das Beunruhigen mit Jagdhunden fällt auch das Brackieren.
- e) Die Durchführung von Bewegungsjagden (einschließlich Drückjagden) und Erntejagden bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Jagdbehörde. Die Genehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, sofern die Durchführung mit den Zielen der Allgemeinverfügung vereinbar ist.

1.2.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II aufgefordert.

1.2.3. Innerhalb der Bereiche, die durch fest installierte Zäune gesichert sind, sind durch intensive Bejagung und Entnahme wildschweinfreie Bereiche anzustreben, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern (sog. Weiße Zonen).

Diese Zonen werden errichtet

- a) im Bereich nördlich der Bundesstraße B38, östlich der Autobahn A5 und westlich der B3
- b) nördlich der Birkenauer Talstraße und östlich der B3.
- c) nördlich der Autobahn A659 und westlich der Autobahn A5

Im Übrigen werden die Zonen begrenzt durch die Landesgrenze.

Bei der Jagdausübung nach Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. und 1.2.3. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

Halter von Hausschweinen und Mitarbeiter von Hausschweinetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen.

Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.

Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens das Abwaschen insbesondere der Hundepfoten, des Fanges, der Riemen sowie der Halsbänder mit geeignetem Shampoo, Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug sowie Desinfektion der Transportbox.

Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder es sind die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen

und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- 1.2.4. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagdausübungsberechtigte sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer orangefarbenen Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der üblicherweise genutzten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- 1.2.5. Konfiskate eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle in der Sperrzone II in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Der Transport hat in auslaufsicheren, leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen.
- 1.2.6. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils mit einem Untersuchungsantrag und unter Angabe des genauen Ortes (Revier-ID und mit GPS-Daten) an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung übersandt werden. Bei Tupferproben ist auf eine hinreichende Durchtränkung zu achten. Beim Versand der Proben ist sicherzustellen, dass keine bluthaltigen Flüssigkeiten außerhalb der Probenbeutel auftreten.
- 1.2.7. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbiegeln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbbeutel muss mit der Nummer der (orangefarbenen) Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet sein und alle Wildteile in

einem eigenen Behälter aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein. Ein Inverkehrbringen nach Maßgabe der Ziff. 1.1.2. ist erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Eine Beseitigung des Tierkörpers sowie der zur selben Zeit in der Wildkammer befindlichen Tierkörper hat auch in dem Fall zu erfolgen, wenn durch das CVUA aufgrund mangelhafter Probeeinsendung kein Probeergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

1.2.8. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und nach negativem Untersuchungsergebnis über die bekannten Verwahrstellen in der Sperrzone II im Rhein-Neckar-Kreis oder an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Jede Probe ist mit einem Untersuchungsantrag an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung zu übersenden.

1.2.9. Jagdausübungsberechtigte

- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
- b) haben jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhaltensauffällig aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Rhein-Neckar-Kreises (Mail: infoASP@Rhein-Neckar-Kreis.de, Tel. 0175-8291855 oder [Meldung Wildschweinkadaver](#)) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem vom Rhein-Neckar-Kreis bestimmten Personal.

1.2.10. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu be-

handeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

- 1.2.11. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 1.3.1 Halter von Schweinen teilen dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises (Mail: infoASP@Rhein-Neckar-Kreis.de) unverzüglich
- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2 An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3 Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4 Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5 Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.
- 1.3.6 Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

- 1.3.7 Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8 Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.9 Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.10 Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11 Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11 genehmigen.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Heidelberg, den 02.09.2025

gez. Herter

stv. Amtsleitung
Veterinäramt und Verbraucherschutz